

TE Bvwg Beschluss 2021/12/1 W224 2217470-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.2021

Entscheidungsdatum

01.12.2021

Norm

UG §78

VwG VG §28 Abs1

VwG VG §29 Abs5

VwG VG §31 Abs1

Spruch

W224 2217470-2/7E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 11.10.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN BESCHLUSSES

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der stellvertretenden Curriculumsdirektorin für das Diplomstudium der Humanmedizin (N 202) und für das Doktoratsstudium der Medizin (N 201) der Medizinischen Universität Wien vom 20.12.2018, Zl. 103-2018, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11.10.2021, beschlossen:

Die Beschwerde wird hinsichtlich der Lehrveranstaltungen a) Line Element „Reanimationsübungen II“ b) Line Element „Integriertes Klinisches-Praktisches Propädeutikum“ c) Line Element „Themenspezifische Untersuchungstechniken III“ für gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren in Bezug auf die beantragte Anerkennung betreffend die Lehrveranstaltungen a) Line Element „Reanimationsübungen II“ b) Line Element „Integriertes Klinisches-Praktisches Propädeutikum“ c) Line Element „Themenspezifische Untersuchungstechniken III“ gemäß § 28 Abs. 1 erster Halbsatz VwG VG iVm § 31 VwG VG eingestellt.

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwG VG) kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 11.10.2021 verkündeten Beschlusses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Beschlusses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG durch keinen der hiezu Berechtigten beantragt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W224.2217470.2.01

Im RIS seit

22.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at